

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 9

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

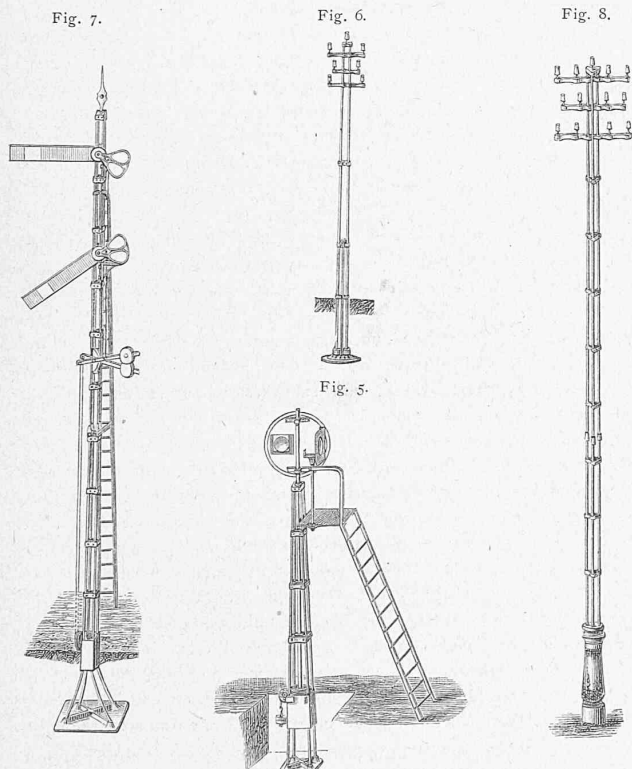
Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geleise gestellt, von der Spitze aus gesehen, und Figur 2 dasselbe von der Kreuzung her betrachtet. Durch diese Anordnung wird der für die Abzweigung bestimmte Zug über das Hauptgeleise hinweggeführt. Zur Feststellung der Weiche ist eine Verriegelung angebracht, welche in Bahnhöfen mit einer Scheibe (siehe Figur 5) in Verbindung steht; auf grössere Entfernungen werden die in Figur 7 dargestellten Semaphoren errichtet.

Die William'sche Weiche kommt namentlich bei Abzweigungen auf stark befahrenen Geleisen zur Verwendung, sodann auch zur Verbindung zweier Hauptgeleise etc. ferner besonders in kleinen Zwischenstationen der Linien ersten Ranges, bei Abzweigungen von Fabrikgeleisen auf offener Strecke und in einzelnen Fällen, bei wenig befahrenen Zweiglinien, endlich für militärische Zwecke zum Anschluss von Dienst- und Ueberholungsgeleisen.

Semaphoren, Scheiben und Signalmaste.



Die oben erwähnten Signalmaste werden in ähnlicher Construction auch für Telephondienst verwendet (siehe Figur 6 und 8). Sie sind ganz aus gezogenen Röhren construiert, welche mit einer genügenden Zahl schmied-eiserner Querverbindungen solide verbunden werden.

Die Aufstellung derselben ist sehr einfach und kann ohne Weiteres an Ort und Stelle bewerkstelligt werden, was den Transport bedeutend erleichtert. Weil sie wenig Oberfläche haben, bieten sie dem Wind nur geringen Widerstand, was beim Eisenbahnbetrieb von Wichtigkeit ist. Endlich erscheinen sie auch nicht so schwerfällig wie die massiven Mastbäume oder Pfosten, weswegen sie sich zur Verwendung in Städten gut eignen. H. P.

Concurrenz für ein eidg. Parlaments- und Verwaltungs-Gebäude in Bern.

(Hiezu die Zeichnungen auf Seite 45 letzter und Seite 51 dieser Nummer, sowie die beiliegende Lichtdrucktafel.)

VI.

Am Schlusse unserer Besprechung der prämiirten Projecte angelangt, wollen wir noch kurz auf das von der

Jury zum Ankauf empfohlene Project der Herren Gebrüder Camoletti in Genf zu sprechen kommen.

Entgegen der Bestimmung des Bauprogrammes, dass die Räume für das Parlament entweder in einem besonderen Gebäude zwischen dem bestehenden Bundesrathshaus und dem neuen Verwaltungsgebäude oder als Flügelbaute im Zusammenhang mit dem letzteren und zwar auf der westlichen Seite desselben untergebracht werden sollen, haben die Verfasser die drei Gebäude in eine gewaltige Baugruppe zusammengezogen. Die Gesamtanlage wird dadurch zu einer vollständig symmetrischen und es fällt die Axe des Mittelbaues mit der Axe des Bärenplatzes zusammen. Letzterer Umstand war für das Project selber jedenfalls bestimmend.

In dieser Mittelpartie befinden sich die Räume für das Parlament und zwar kommt der Ständerathssaal in den umgebauten, östlichen Flügel des alten Bundesrathshauses, d. h. in den westlichen Flügel der Mittelpartie und der Nationalrathssaal dementsprechend in deren östlichen Flügel zu liegen. Die Mitte selbst nimmt das geräumige Treppenhause mit den Vorsälen und das grosse Vestibule ein, in welchem letzteres die Verbindungsgänge einmünden. Das Verwaltungsgebäude, welches analog dem alten Bundesrathshaus behandelt ist, flankirt wie letzteres in langer Linie die mit einer Kuppel gekrönte Mittelbaute. Wir geben zu, dass der dem Projecte zu Grunde liegende Gedanke etwas Verlockendes hatte und es ist gewiss nur interessant und anerkennenswerth, dass diese neue Lösung auch ihre Vertreter fand. Zugleich ist aber, unserer Ansicht nach, damit der Beweis geleistet, dass eine solche Lösung vom ästhetisch-architectonischen Standpunkte aus eine Unmöglichkeit ist, indem einerseits die Gebäudegruppe Längendimensionen annimmt, welche das Mass des Zulässigen überschreiten, andererseits es auf diese Weise unmöglich ist, ein unserem Geschmacke entsprechendes, harmonisches Ganzes zu schaffen, da für dieses Ganze die heute überwundenen Bauformen des alten Bundespalastes massgebend sein müssten. Der Mittelbau müsste daher sich diesen Formen unbedingt anschmiegen und es dürften für denselben jedenfalls nicht, wie dies im vorliegenden Projecte der Fall ist, wesentlich andere Stilformen in Verwendung kommen.

Durch Trennung der Gebäude allein ist es daher denkbar, etwas für alle Zeiten Befriedigendes zu schaffen, nur auf diese Weise ist es möglich, ein Parlamentsgebäude zu erstellen, welches für sich ein abgeschlossenes Kunstwerk bildet und sich dem Ganzen harmonisch beifügt. Das Parlamentsgebäude soll als das vornehmste Gebäude der Eidgenossenschaft gleichsam den Gradmesser des architectonischen Könnens unserer Zeit und unseres Landes repräsentiren, dasselbe soll auch in späten Zeiten beredtes Zeugniß unserer heutigen Cultur ablegen. Die Concurrenz hat bewiesen, dass es uns zur Zeit an Kräften nicht fehlt, einer solch' hohen Aufgabe gerecht zu werden, und wir können im Interesse der Sache nur wünschen, dass auch die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Sinne der Prämiirung ihre Erledigung finde.

Zürich, im August 1885.

Alb. Müller.

Miscellanea.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. An der am 7. dieses Monats in Breslau stattgehabten XIV. Abgeordneten-Versammlung hatten sich 14 Vereine vertreten lassen, während 13 Vereine keine Delegirten abgesandt hatten. Zur Erledigung gelangte, laut einem Referat der „Deutschen Bauzeitung“, zunächst die seit mehreren Jahren auf der Tagesordnung stehende Frage über die *civilrechtliche Verantwortlichkeit der Architecten und Ingenieure*: Der von den Vereinen zu Berlin, Hamburg und Hannover vereinbarte neue Entwurf zu Normativ-Bestimmungen für Verträge zwischen Techniker und Auftraggeber wurde vorbehaltlich einiger Aenderungen im Wortlaut angenommen. Dagegen gelang es noch nicht, die gleichfalls seit längerer Zeit schwebende Frage der *Bedingungen für die Lieferung von Eisen-*

constructionen zum Abschluss zu bringen, da einerseits einzelne Punkte des vom Sächs. Ing.- u. Arch.-V. aufgestellten (dritten) Entwurfs beanstandet wurden, andererseits aber der Wunsch laut wurde, die Frage in Gemeinschaft mit den Maschinen-Ingenieuren und den Vertretern der Eisenhütten-Technik zur Lösung zu bringen. Mit der Schlussfassung des Entwurfs wurden die Vertreter der Vereine von Sachsen, Berlin, Hamburg, Hannover und München beauftragt unter der Anweisung, dass zur Berathung desselben Vertreter des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins deutscher Eisenhüttenleute hinzu gezogen werden möchten.

Längere Verhandlungen veranlasste der von den Herrn Meyer-Hamburg, Giese-Dresden und Sarrazin-Berlin in Gemeinschaft mit dem Verbands-Vorstande aufgestellte Entwurf zu neuen Satzungen des Verbandes, der jedoch schliesslich ebenso wie die neue Fassung der Geschäftsordnung im Wesentlichen zur unveränderten Annahme gelangte. — Die Aufstellung einer Honorarnorm für Ingenieur-Arbeiten hat nach dem Stande der Vorarbeiten in den Einzelvereinen noch nicht erfolgen können und bleibt daher auf dem Arbeitsplane des nächsten Jahres stehen, dem als weitere Punkte die Fragen über: 1) Erfahrungen über verzinktes Eisenblech; 2) Freizügigkeit der einzelnen Mitglieder innerhalb der verschiedenen Vereine des Verbandes; 3) die gegenwärtige Lage des Submissionswesens; 4) die Mängel des Concurrenzwesens; 5) die Verdeutschung der Fremdwörter in der Technik — zugewiesen wurden. Für das in Dresden zu errichtende Semper-Denkmal soll weiter gesammelt werden; die Veröffentlichung des auf Anregung des Verbandes gesammelten Stoffes über typische Wohnhausformen und statistische Angaben über deutsche Bauausführungen dürfte binnen kurzem beginnen.

Verein deutscher Ingenieure. In der ersten Hauptsitzung der vom 16. bis 19. dies zu Stettin abgehaltenen zahlreich besuchten 26. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure erstattete zuerst Herr Generalsecretär *Peters* in Berlin den Geschäftsbericht für 1884. Laut demselben beträgt die Zahl der Bezirksvereine 29 und es ist die Mitgliederzahl von 4834 auf 5177 gestiegen. Die Verschmelzung der Wochen- und Monatszeitschrift ist auch in finanzieller Beziehung erfreulich für den Verein gewesen. Der Verein hat auf den mannigfaltigen Gebieten der technischen Wissenschaften eine sehr rege und fruchtbare Thätigkeit entfaltet.

Nach diesen mit lebhaftem Beifall entgegengenommenen Mittheilungen erhielt Herr Commerzienrath *Dr. Delbrück* aus Züllichow das Wort zu einem Vortrag über „die Entwicklung der deutschen Cementindustrie und über die Methoden der Untersuchung des Cements“. Demselben entnehmen wir, dass, während vor 1852 die Cementindustrie fast ausschliesslich in den Händen Englands war und im Jahre 1856 in Deutschland bloss 30000 Fass Cement erzeugt wurden, nunmehr 60 deutsche Cementfabriken eine Gesamtproduction von annähernd 5 Millionen Fass oder 850 Millionen kg ausweisen, gewiss eine ganz enorme Zunahme in weniger als 30 Jahren! Nachdem der Vortragende die verschiedenen Arten der Cementerzeugung besprochen und die zur Prüfung des Cementes gebräuchlichen Apparate vorgeführt und erklärt hatte, wendete er sich gegen das Mischverfahren, welches geeignet sei, das Vertrauen des Publicums zum Portland-Cement zu erschüttern und die mühsam errungene Stellung der deutschen Cementindustrie auf dem ausländischen Markte zu gefährden. Dieses einsehend haben auch 55 deutsche Cementfabriken durch eine gemeinsame Erklärung sich gegen das Mischverfahren ausgesprochen und sich verpflichtet, nur reinen Portland-Cement auf den Markt zu bringen.

Hierauf sprach Schiffbaudirector *Haack* über „die Entwicklung des Eisen- und Stahl Schiffbaues in Deutschland.“ Die ersten Anfänge des deutschen Eisenschiffbaues fallen in das Jahr 1850. Durch die Erfordernisse der deutschen Marine, sowie durch Privatbestellungen entwickelte sich diese Industrie in erfreulicher Weise. Während bis 1870 das Material noch aus Belgien und England bezogen werden musste, steht Deutschland jetzt ganz unabhängig vom Auslande da. Selbst Compound-Panzerplatten (aus Eisen und Stahl zusammengeschweisst) werden von deutschen Werken in gleicher Vorzüglichkeit geliefert wie englische. Für die in Ausführung begriffenen 6 Subventionsdampfer wird voraussichtlich aller Stahl aus deutschen Werken bezogen werden können. Der Redner schliesst seinen Vortrag mit der Hoffnung, dass bald kein deutsches Schiff mehr auf ausländischen Werften gebaut werde.

In der zweiten Hauptsitzung gelangten geschäftliche Angelegenheiten zur Erledigung. Die Rechnung mit 143000 Mark Einnahmen und 139000 Mark Ausgaben wurde genehmigt. Ort der nächsten Hauptversammlung wird *Coblenz*.

Die bekannte Petition des Vereines betreffend den Eintritt Deutschlands in die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ist vom Reichskanzler unter folgender Begründung ablehnend beantwortet worden: „Ich bin den Bemühungen, welchen die Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ihre Entstehung verdankt, mit Theilnahme gefolgt und würdige die Vortheile einer internationalen Verständigung durchaus. In der Frage des Anschlusses an die Union gehen die Darlegungen des Vereines jedoch zum Theil von irrigen Voraussetzungen aus, insofern von dem Anschlusse Vortheile für Deutschland erwartet werden, welche der deutsche Gewerbeleiß entweder schon geniesst oder aus dem Unionsvertrage überhaupt nicht gewinnen kann. Rechtsschutz für Normen und Firmen, wie ihn der Verein auf Grund des Art. 8 des Unionsvertrages erhofft, wird, so viel mir bekannt, dem deutschen Gewerbetreibenden schon jetzt in keinem der Unionsstaaten versagt. Der Schutz deutscher Marken ist in Gemässheit der darüber abgeschlossenen Vereinbarungen schon gegenwärtig nicht mehr an die vorherige Niederlassung im Auslande fordernde Beschränkung gebunden, deren Beseitigung von vornherein vom Art. 6 des Unionsvertrages bewirkt ist. Wenn endlich auf den Wegfall der in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bestimmung Gewicht gelegt wird, nach welcher jedes Patent mit dem Erlöschen eines gleichartigen früher im Auslande erklärten Patent es verfällt, so würde der erstrebte Wegfall dieser Bestimmung durch den Anschluss Deutschlands an die Union schon deshalb nicht zu erreichen sein, weil, abgesehen davon, dass die Vereinigten Staaten der Union nicht beigetreten sind, der Unionsvertrag jene Bestimmung überhaupt nicht berührt. Bei der Würdigung dieses Vertrages ist nicht zu übersehen, dass derselbe die beteiligten Staaten zu einem Schutze der Erfindungen, Muster und Marken nicht verpflichtet, wie der Union denn auch mehrere Staaten angehören, welche einen solchen Schutz bei sich nicht eingeführt haben und auch einzuführen nicht beabsichtigen. Gleichwol unterschätze ich den Werth der in dem Unionsvertrage verfolgten Ziele nicht, und ich habe demgemäss die Frage, ob für Deutschland der Beitritt zu der Union sich empfehlen würde, von sachverständiger Seite, namentlich von einer Commission prüfen lassen, welcher hervorragende Vertreter der Industrie angehörten. Die Besorgnisse, welche hierbei einzelne Bestimmungen des Unionsvertrages in ihrer Wirkung nach deutschem Recht hervorgerufen haben, mussten mich abhalten, beim Bundesrath den Anschluss an die Union in Anregung zu bringen. Ein Theil der Besorgnisse knüpft gerade an diejenigen Constructionen an, welche das besondere Interesse des Vereines erweckt haben, und bezieht sich vornehmlich auf den Marken- und Patentschutz. Wenn in Betreff des ersteren der Unionsvertrag die Verpflichtung ausspricht, dass den in einem Staate der Union anerkannten Marken auch in allen übrigen Staaten der Union Anerkennung gewährt werden solle, so würde sich hieraus für Deutschland nicht nur die Nothwendigkeit ergeben, zu Gunsten ausländischer Gewerbetreibenden solche Marken zu schützen, deren Führung unsere strengere Gesetzgebung den deutschen Gewerbetreibenden nicht gestattet, sondern auch die Folge, dass wohlverworbene Markenrechte inländischer Gewerbetreibenden zum Vortheil ausländischer Marken ihres Werthes entkleidet werden. Wenn ferner den in einem Unionsstaate zur Anmeldung gelangenden Marken vor den gleichartigen, während der nächsten 3 bzw. 4 Monate in den übrigen Staaten angemeldeten Marken ein Vorzugsrecht eingeräumt werden soll, so würde das alle Gewerbetreibenden, welche eine Marke anmelden, für die nächstfolgenden Monate in Ungewissheit darüber lassen, ob sie auf ihre in gutem Glauben angemeldeten und eingeführten Marken zu Gunsten einer gleichartigen Marke des Auslandes nicht etwa wieder zu verzichten haben werden. Was den Patentschutz betrifft, so kommt in Betracht, dass das deutsche Gesetz an Form und Inhalt der Patentanmeldungen strengere Anforderungen als die ausländischen Gesetzgebungen stellt, dass in Folge davon im Auslande eine Anmeldung regelmässig leichter und schneller sich bewirken lässt, als im Inlande, und dass auch der Inhalt einer Anmeldung im Auslande vermöge der dort gestatteten unbestimmteren Fassung eine grössere Tragweite erhalten kann. Da nun nach dem Unionsvertrage von mehreren gleichartigen, in verschiedenen Staaten bewirkten Anmeldungen die zuerst eingegangene für das ganze Gebiet der Union ein Vorrecht haben soll, so würden die ausländischen Erfinder nicht nur unseren deutschen Erfindern in der Zeit der Anmeldung zuvorkommen, sondern auch für ihre Erfindung die Priorität in Anspruch nehmen können. Sie würden damit der inländischen Industrie in empfindlicher Weise den Weg zu verlegen im Stande sein.

(Schluss folgt.)